A M T S B L A T T

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm,
www.landkreis-pfaffenhofen.de, Ausgabe Nr. **30/2026**
Kontakt: E-Mail: amtsblatt@landratsamt-paf.de, Tel. 08441/27394

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

INHALT:

Kommunalunternehmen Energie und Infrastruktur – Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Unternehmenssatzung;
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- - Zweckvereinbarung zum Zwecke der Wasserversorgung zwischen dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm und der Gemeinde Hettenshausen vom 03.08. bzw. 29.09.2026;
Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Landkreis

Satzung zur 2. Änderung der Unternehmenssatzung des „Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur“ des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

vom 19. Oktober 2026

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 23.03.2023, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.07.2025:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.

(2) Das Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm haben können, sind dieser und der Verwaltungsrat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Der Vorstand und der Verwaltungsratsvorsitzende sollen sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr abstimmen.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(8) Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist durch den Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstände, die der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegen sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2026 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 19.10.2026
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG-; Zweckvereinbarung zum Zwecke der Wasserversorgung zwischen dem Kommunalunternehmen Stadtwerker Pfaffenhofen a.d.Ilm und der Gemeinde Hettenshausen vom 03.08. bzw. 29.09.2026

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm
Michael-Weingartner-Str. 11, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
vertreten durch den Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm Thomas Wiringer
-im Folgenden Stadtwerke genannt-

und der

Gemeinde Hettenhausen
Hauptstraße 43, 85276 Hettenshausen
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfgang Hagl
-im folgenden Gemeinde Hettenshausen genannt-
-gemeinsam im Folgenden Parteien genannt-

über

Wasserlieferung

Inhaltsverzeichnis

Präambel
1. Wasserlieferung allgemein; Vertragsgebiet
2. Wassermenge
3. Beschaffenheit des Wassers
4. Wasserbezug
5. Übergabestelle
6. Erstattung des Aufwands für den Grundstücksanschluss
7. Instandhaltung der Hauptleitung und Hausanschlussleitung
8. Investitionszuschüsse in die Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen
9. Höhe der Verbrauchsgebühr
10. Entstehen und Abrechnung der Verbrauchsgebühr und des Grundstücksanschlusses
11. Ruhen der Pflicht zur Wasserlieferung
12. Messeinrichtung und Anlagenüberprüfung
13. Ablesung der Messeinrichtung
14. Pflichten des ans Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückeigentümers
15. Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke
16. Vertragsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung
17. Änderung des Vertrags
18. Beilegung von Streitigkeiten
19. Teilnichtigkeit des Vertrags
20. Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeinde Hettenshausen und die Stadtwerke Pfaffenhofen betreiben jeweils das örtliche Wasserversorgungsnetz. Historisch bedingt betreibt die Gemeinde Hettenshausen eine Wasserleitung zum Pfaffenhofener Krankenhaus, der Ilmtalklinik. 2024 wurde die Rettungswache des Bayerischen Roten Kreuzes auf Pfaffenhofener Gemeindegebiet errichtet, in räumlicher Nähe zu der der von der Gemeinde Hettenshausen betriebenen Wasserleitung zur Ilmtalklinik. Derzeit wird die Rettungswache des Bay. Roten Kreuzes mit Trinkwasser aus der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Hettenshausen versorgt.
Mit „WAS“ ist nachstehend die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hettenshausen in der jeweils gültigen Fassung und mit „BGS-WAS“ die Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung gemeint.
Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassungen sind exemplarisch als Anlage 2 und 3 beigefügt.

1. Wasserlieferung allgemein; Vertragsgebiet

Die Gemeinde Hettenshausen verpflichtet sich, den Stadtwerken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und auf Dauer dieses Vertrages zur Versorgung Trinkwasser zu liefern, und zwar:
Für das Gebäude mit folgender Adresse: Krankenhausstraße 70a, 85276 Pfaffenhofen, welches sich auf den Flurnummern 2147 und 2148 der Gemarkung Pfaffenhofen befindet.

2. Wassermenge

Die Gemeinde Hettenshausen verpflichtet sich, Wasser in ausreichender Menge zur Deckung des gegenwärtigen und absehbaren angemessenen Bedarfs für das Gebäude (Nr. 1 der Vereinbarung) zu liefern. Darüber hinaus wird die Gemeinde Hettenshausen Wasser nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer übrigen Leistungsverpflichtungen liefern.

3. Beschaffenheit des Wassers

Die Beschaffenheit des von der Gemeinde Hettenshausen zu lieferndem Wasser hat den Leitsätzen des Deutschen Verbandes für Gas und Wasser (DVGW) sowie den einschlägigen DIN für Trinkwasser zu entsprechen. Im Übrigen gilt § 15 WAS in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4. Wasserbezug

Die Stadtwerke verpflichten sich, das Trinkwasser nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzunehmen.

5. Übergabestelle

Die Wasserversorgung erfolgt über die bereits bestehende Leitung, siehe Anlage 1, in der Straße Krankenhausstraße in das Gebäude Krankenhausstraße 70a, 85276 Pfaffenhofen bis zur Übergabestelle gemäß § 3 WAS in der jeweils gültigen Fassung.

6. Erstattung des Aufwands für den Grundstücksanschluss

Den Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses der Krankenhausstraße 70a, 85276 Pfaffenhofen rechnet die Gemeinde Hettenshausen entsprechend § 8 BGS-WAS in der jeweils geltenden Fassung gegenüber dem Grundstückseigentümer ab. Im Übrigen gilt § 9 WAS entsprechend.

7. Instandhaltung der Hauptleitung und Hausanschlussleitung

Den Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung der Hauptleitung und Hausanschlussleitung gemäß Anlage 1 trägt die Gemeinde Hettenshausen.

8. Investitionszuschüsse in die Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen

Mit Bescheid vom 16.12.1981 hat die Stadt Pfaffenhofen bereits die Herstellungsbeiträge für die gesamte Grundstücksfläche der Fl.-Nr. 2147 und 2148 mit 114.500 qm abgerechnet.
Die Gemeinde Hettenshausen rechnet den Investitionskostenzuschuss in das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde anhand der vorhandenen

Geschossflächen des Gebäudes Krankenhausstraße 70a, 85276 Pfaffenhofen entsprechend der §§ 1 bis 7 der BGS-WAS in der jeweils geltenden Fassung ab. Der Investitionskostenzuschuss (Herstellungsbeiträge) wurde bereits mit Bescheid vom 04.01.2024 eingefordert.
Die Gemeinde Hettenshausen erhält das Recht, künftige Investitionszuschüsse, die auf Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen beruhen und die die Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet über Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge einfordern würde auch für das Gebäude des Bay. Roten Kreuzes, Krankenhausstraße 70 a, Pfaffenhofen durch Rechnung einzufordern.

9. Höhe der Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühren berechnen sich entsprechend der §§ 9 bis § 11 BGS-WAS in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.

10. Entstehen und Abrechnung der Verbrauchsgebühr und des Grundstücksanschlusses

Die Verbrauchsgebühren werden mit dem Eigentümer des Gebäudes Krankenhausstraße 70a, 85276 Pfaffenhofen entsprechend der §§ 12 und 13 BGS-WAS abgerechnet.
Die Gemeinde Hettenshausen erhält das Recht, die Verbrauchsgebühren und Kosten des Grundstücksanschlusses nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung durch Rechnung einzufordern.

11. Ruhen der Pflicht zur Wasserlieferung

Wird infolge von der Gemeinde Hettenshausen nicht zu vertretender Umstände die Wasserlieferung unterbrochen, so ruht die Verpflichtung zur Wasserabgabe (Nr 2 der Vereinbarung), bis die Störung beseitigt ist. Die Gemeinde Hettenshausen soll in solchen Fällen eine Notversorgung (z. B. Wasserbeifuhr) zur Bereitstellung des notwendigsten Trinkwassers durchführen, soweit das technisch möglich und zumutbar ist. Im Übrigen gilt § 18, § 22 und § 23 WAS in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

12. Messeinrichtung und Anlagenüberprüfung

Die gelieferte Wassermenge wird durch die in der Übergabestelle eingebaute Messeinrichtung (Wasserzähler) gemessen, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.
Die Gemeinde Hettenshausen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Ebenso ist die Errichtung Überwachung, Unterhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Stilllegung und Beseitigung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Hettenshausen. Die Überprüfung der Messeinrichtungen und Anlagen des Grundstückseigentümers sowie die Grundstücksbenutzung erfolgt gemäß der §§ 12, 13, 19, 20 und 21 WAS.

13. Ablesung der Messeinrichtung

Die Messeinrichtung wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch Beauftragte der Gemeinde Hettenshausen abgelesen.

14. Pflichten des ans Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückseigentümers

Es gelten die §§ 10, 11, 14 und § 17 WAS und § 15 BGS-WAS in der jeweils gültigen Fassung zur Sicherung eines einwandfreien Leitungsnetzes entsprechend.

15. Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Es gelten die Vorschriften des § 16 WAS entsprechend.

16. Vertragsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag wird rückwirkend auf die Dauer von 10 Jahren, und zwar vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2033 abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
(2) Eine Kündigung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn der andere Vertragsteil trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt oder wenn aus sonstigen Gründen ein Festhalten am Vertrag, auch unter Berücksichtigung des Interesses an der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung, nicht zumutbar ist.
(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach gesetzlichen Bestimmungen und nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Stadtwerke die Wasserlieferung an das Gebäude Krankenhausstraße 70a, 85276 Pfaffenhofen selbst übernehmen.
(4) Bei Beendigung der Zweckvereinbarung, haben die Parteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Gebäudes unter Ziffer 1 gewährleistet. Die Gemeinde Hettenshausen ist bei Beendigung der Zweckvereinbarung nicht verpflichtet die Versorgungsleitungen zu entfernen, jedoch ist sie verpflichtet, die Versorgungsleitung auf eigene Kosten vom Netz systemisch zu trennen. Etwaige Umbaukosten für einen möglichen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Pfaffenhofen trägt nicht die Gemeinde Hettenshausen.

17. Änderung des Vertrags

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Beilegung von Streitigkeiten

Vor Beschreiten des Rechtsweges soll ein Einigungsversuch stattfinden. Als Vermittler soll je ein Vertreter der zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet werden.

19. Teilnichtigkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein, so sind die Parteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine nach Inhalt und Vertragswillen entsprechende neue Abmachung zu ersetzen, soweit das möglich ist.

20. Inkrafttreten

Dieser Wasserlieferungsvertrag wird mit der Unterzeichnung durch die beiden Parteien verbindlich Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlagen
Anlage 1: Leitungsplan mit Versorgungsleitung und Grundstücksanschluss BRK und Ilmtalklinik
Anlage 2: Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hettenshausen vom 16.05.2024
Anlage 3: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.10.2024 idF 2. Änderung 13.05.2026

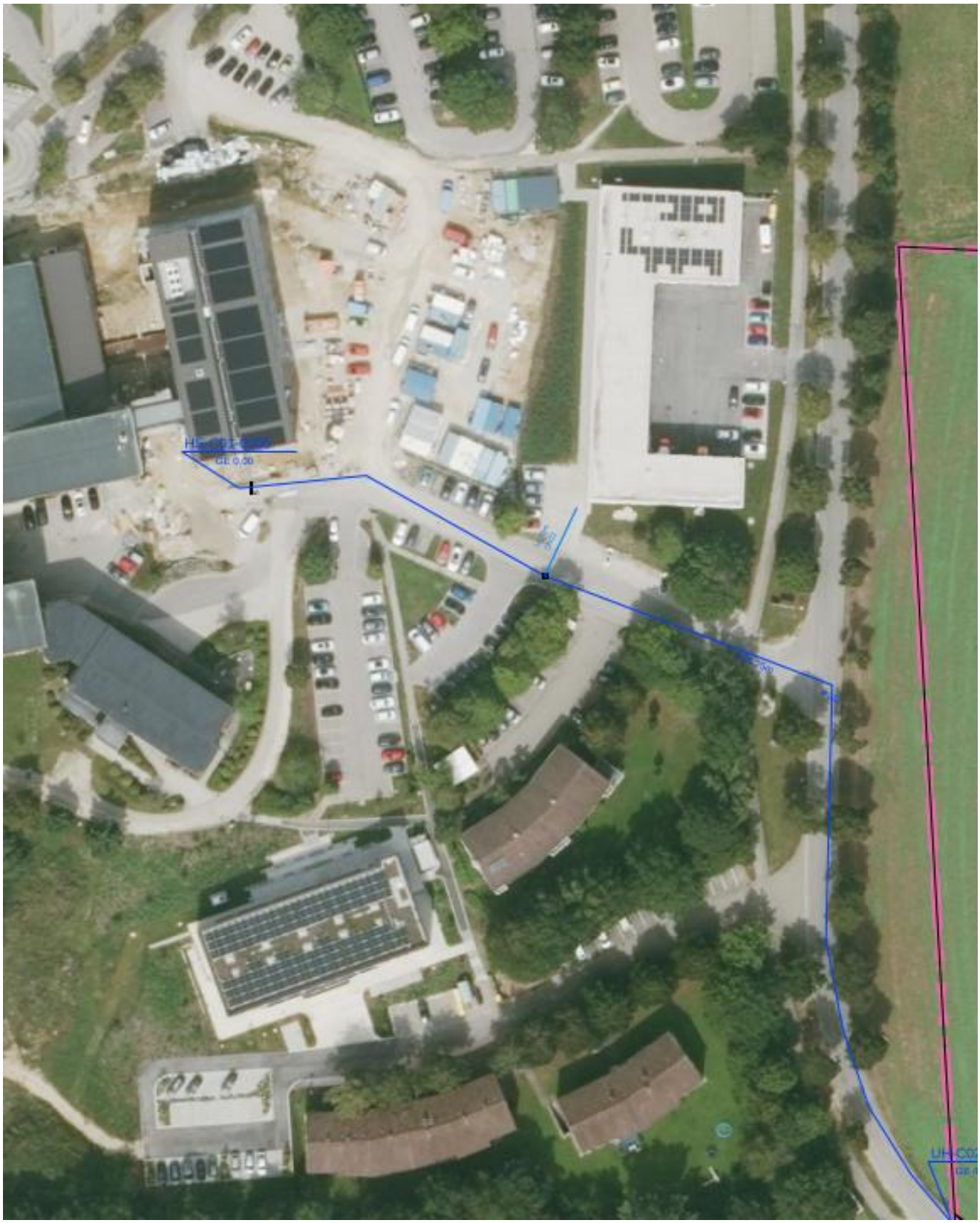
Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 03.08.2026

Thomas Wiringer,
Vorstand der Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hettenshausen, den 29.09.2026

Wolfgang Hagl,
Erster Bürgermeister der Gemeinde Hettenshausen

Anlage 1:
Leitungsplan mit Versorgungsleitung und Grundstücksanschluss BRK und Ilmtalklinik



Die Anlagen 2 und 3 wurden hier nicht mit veröffentlicht. Diese können auf der Homepage der Gemeinde Hettenshausen (www.hettenshausen.de) eingesehen werden.

Die Vereinbarung wurde der Rechtsaufsicht des Landratsamts Pfaffenhofen a.d.Ilm am 13.10.2026 angezeigt.

Die Zweckvereinbarung zum Zwecke der Wasserversorgung zwischen dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm und der Gemeinde Hettenshausen vom 03.08. bzw. 29.08.2026 wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG mit Schreiben vom 14.10.2026, Az.: 60/27-2026/007496 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.10.2026

Albert Gürtner
Landrat

Abwasserzweckverband Geisenhausen - Geroldshausen

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 378.640 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.330.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 09.10.2026

gez.
Josef Heigenhauser
1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 20.10.2026